

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg vom 20.05.2025

Die Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Str. 8-10, 27356 Rotenburg, hat am 20.04.2023, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfalllagerungs- und –behandlungsanlage am Anlagenstandort in 27356 Rotenburg, Otto-von-Guericke-Str. 8-10, beantragt.

Konkret wurde die Genehmigung folgender Änderungsmaßnahmen beantragt:

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Bestandanlage betreffend die Behandlung von gefährlichen Abfällen von 2.500 t/d auf 2.700 t/d.
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Bestandsanlage betreffend die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 3.000 t/d auf 3.200 t/d.
- Erweiterung der Bestandsanlage um einen Dekanter und einer Presse.
- Verschiebung des Vier-Kammer-Doseurs zur vorhandenen Freifläche.
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs.
- Errichtung und Betrieb einer Tankanlage für wässrige Phasen.
- Errichtung und Betrieb einer mobilen Containerstation für nicht gefährliche und gefährliche künstliche Mineralfasern (KMF).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.2.1 A der Anlage 1 zum UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im

Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben oder aus einem Störfallrisiko ergibt. Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Die Antragstellerin hat eine schalltechnische Untersuchung zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass die an das Vorhaben gestellten Anforderungen betreffend Schallimmissionen eingehalten werden.
- Die Antragstellerin hat eine gutachterliche Stellungnahme zu Staubemissionen und –immissionen zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gegeben ist.
- Das Auftreten von erheblichen Geruchsmissionen ist aufgrund der Zusammensetzung der gelagerten und behandelten Abfälle und der beantragten Betriebsweise der geänderten Anlage nicht zu erwarten.
- Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor.
- Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben nicht im Einklang mit arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben realisiert werden würde.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben,

dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG in Form des geschützten Landschaftsbestandteils „Stadtrandgehölz zwischen Hoffeldstraße und Am Bahnhof“ sowie in Form von gesetzlich geschützten Biotopen (GFd, GMa, GMc, NSc, WE). Es bestehen allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben sich erheblich auf die Schutzkriterien auswirken wird.
- Erhebliche Auswirkungen auf etwaige Tiere sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen bereits bestehenden Anlagenstandort handelt, nicht wahrscheinlich.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt ändert sich nichts am Anfall und Umgang mit Niederschlagswässern, Schmutzwässern o.Ä..
- Die Antragstellerin hat ein AwSV-Konzept zu den Antragsunterlagen gereicht. Dieses kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass die gesetzlichen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV) durch das Vorhaben eingehalten werden.
- Vorhabenbedingt werden keine Flächen versiegelt.
- Die Antragstellerin hat eine gutachterliche Stellungnahme zu Staubemissionen und –immissionen zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gegeben ist.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht wahrscheinlich.
- Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen bereits bestehenden Anlagenstandort handelt, nicht wahrscheinlich.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann.

Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

6. UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Es ergibt sich im vorliegenden Fall auch keine UVP-Pflicht aus § 8 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.